

für sie übrig: aber gestehen wir selbst, können wir Buchhändler sie dazu zwingen? gewiß nicht, denn erzwingen läßt sich so etwas nicht; und hätten jene Reichen wirklich eben so viel Lust, Geldsummen jährlich für Bücher-Ankauf zu verwenden, als auch Zeit, sich mit ihren Büchern zu beschäftigen: ist denn unsere Literatur jetzt so sehr anziehend? besteht sie nicht zu einem beinahe größeren Theil aus Speculation sowohl der Verleger als Verfasser? — Tritt nicht Vieles jetzt mit großer Prätension auf, was hinter den Coulissen sich so häufig nur eben als Geldspeculation erweist, ist nicht das Getreibe der Literaten von Metier, bei Lichte genau betrachtet, ein nur zu oft höchst widerwärtiges? Woher soll dabei der Anziehungspunkt kommen für ein Publikum, welches heutzutage sich auch von dem jurare in verba magistri emancipirt hat? — Von denen, welche kein Geld haben, schweige ich, denn sie zählen nicht in die Beachtung eines Verlegers. —

Die Versendungen des Verlegers à Condition mögen für diesen oft mit harten Erfahrungen verknüpft sein und ihn gewiß eine Aenderung wünschen lassen; aber sie sind nun einmal vorhanden und — sie geben die Möglichkeit, daß vom Niemen bis zur Saar jetzt Jedermann, der ein Buch kaufen will, es auch zuerst ansehen kann; auch das will jetzt Jeder und zwar nicht blos bei der Bücherwaare. Ich halte Herrn D. Wigand für einen klugen tüchtigen Buchhändler, glaube aber, daß er mit der Ausführung seiner Lieblingsidee das Kind mit dem Bade ausgeschüttet sehen könnte. — Die bewußten Leichen dürften dann an die Cholerazeit erinnern und nur Wenige möchten im Stande sein, auf deren Mausoleum fest zu sitzen. — Meine Panacee ist: viel weniger drucken als bisher geschieht, mit viel mehr Auswahl zu verlegen, das wirklich kaufende Publikum auch durch verminderte Ueberfüllung für den Ankauf empfänglicher zu machen und endlich die eigene Produktion im Werthe zu erhalten, statt solche durch schleunige Herabsetzung in den Augen des Publikums zu entwerthen. —

Herr D. Wigand wird mir nicht übel wollen, wenn ich seine Ansichten ehrlich zu bekämpfen suchte, mein Name thut nichts zur Sache und ist auch dem seinigen gegenüber zu unbedeutend. — Sollte Herr D. Wigand jedoch wünschen, diesen zu erfahren, so wird die löbl. Redaction ihm denselben ohne Anstand nennen.

Abwehr.

Ein Leipziger Colleague hat kürzlich den Verlag einer Leipziger Handlung, der größtentheils aus medizinischen Artikeln besteht, ersteigert und siehe da, er hat ein ganz neues Mittel gefunden, denselben noch einmal ins Publikum zu bringen — er läßt neue Titel drucken, oder nur einen neuen Umschlag und sendet ihn in die große, weite, deutsche Buchhändlerwelt. Die Versendung beginnt er Anfangs October und so hat man bald ein Resultat und auf wessen Kosten? Aus der Tasche des gutmüthigen Sortimentshändlers, welcher die Fracht und Emballage von Leipzig und eben so die Fracht nach Leipzig zahlt! Angenommen, es beliebe dem Leipziger frachtfreien Buchhändler, einem vom October bis December noch einen Centner solcher neubetitelten Schriften ins Haus zu senden, so würde dann der gute Sorti-

mentsbuchhändler so eine Porto-Auslage von 4—5 Thalern, nach Maßgabe der Entfernung von Leipzig, pour le bon plaisir des Leipziger Buchhändlers zahlen. Solches Speculiren auf Kosten fremder Taschen sollte Niemand sich gefallen lassen und dem Absender das Porto belasten; es geschieht dann nur was recht und billig und es würde dann doch mancher Verleger erst anfragen: ob man sein altes Buch mit neuem Titel auch haben will, ehe er es einem unverlangt ins Haus sendet. Würde strenge darauf gehalten, und das Porto stets belastet, der Mißbrauch mit den Versendungen mit neuen Titeln würde sich bald verlieren.

E.

L. K.

Buchhändler-Etablissements.

Herr Ritter in Aensberg hat versucht in Nr. 81 d. Bl., das über den Buchhandel in Preußen erlassene Gesetz vom 7. Novbr. 1833 zu commentiren. Mit den Ansichten des Herrn R. stimme ich größtentheils überein, doch hat derselbe unterlassen, die Seite des Gesetzes hervorzuheben, welche auf Berücksichtigung eines Bedürfnisses hinzielt. Das Gesetz heißt wörtlich an dieser Stelle: und eröffnen wir der königlichen Regierung in Ansehung der Bedingungen, unter welchen mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle die Concession erteilt werden kann, daß jedenfalls dazu

1) Böllige Unbescholtenheit u. s. w. u. s. w. gehört.

Demnach wird, wenn auch die jedenfalls erforderliche Qualifikation vorhanden ist, der königlichen Regierung noch Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle empfohlen. Einmal kann wohl nicht gut etwas Anderes gemeint sein, als eine Berücksichtigung des Bedürfnisses, eine Berücksichtigung, die bei dem Stand des deutschen Buchhandels der Weisheit des Gesetzgebers vollkommen entsprechend wäre.

In wie fern nun diese Berücksichtigung stattfinden soll, ist der königlichen Regierung überlassen und das mit Recht, denn über diesen Gegenstand ein Gesetz für jeden einzelnen Gegenstand zu geben, ist fast eine Unmöglichkeit, wenigstens wüßte ich nicht, in welcher Art es abgefaßt sein sollte. Wollte der Gesetzgeber nur die Einwohnerzahl berücksichtigen, so wäre das ungerecht, eben so wenig läßt sich das Vorhandensein der so sehr verschiedenartigen Behörden als Richtschnur nehmen. Auch die Führung des Buchhändlers selbst, der bereits in einem Orte etablirt ist, würde bei der Bedürfnisfrage bedeutend zu berücksichtigen sein. Ist er ein ehrenwerther Mann? Versteht er sein Geschäft? Ist er thätig und spricht sich die öffentliche Stimme im Allgemeinen günstig für ihn aus? Oder besitzt er die hier genannten guten Eigenschaften nicht oder nur in sehr geringem Grade?

Derartige Fragen müßten Berücksichtigung finden und zwar wie in dem Gesetze steht: pflichtmäßige Berücksichtigung, denn wenn man der Ministerial-Befugung nicht einen derartigen oder doch einen ähnlichen Sinn unterlegen wollte, so müßte man mit Herrn R. fragen: Wozu überhaupt Gesetz?

B.